

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 15. Januar 1998

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Moldau, Republik am 1. September 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1997 (BGBl. II S. 640).

Bonn, den 15. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechischen Vereinbarung
über die Errichtung eines
Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds**

Vom 15. Januar 1998

Durch den Austausch gleichlautender Noten zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik am 29. Dezember 1997 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik eine Vereinbarung über die Errichtung eines Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds geschlossen worden, die mit Vollzug des Notenwechsels

am 29. Dezember 1997

in Kraft getreten ist; der Notenwechsel samt seinen zwei Anlagen und dem begleitenden Aide-mémoire über die Errichtung des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik

Prag, den 29. Dezember 1997

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Gespräche zwischen unseren beiden Regierungen zur Errichtung eines Tschechisch-Deutschen Zukunftsfonds folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

- „1. Vláda České republiky a vláda Spolkové republiky Německo se na základě bodů VII a VIII Česko – německé deklarace o vzájemných vztazích a jejich budoucím rozvoji a na základě příslušných dopisů z 21. ledna 1997 dohodly na zřízení Česko-německého fondu budoucnosti jako nadačního fondu podle českého práva (dále Fond) se sídlem v Praze. Podrobnosti jsou dohodnuty v nadační listině a ve statutu. Oba dokumenty tvoří přílohu a jsou nedílnou součástí této dohody.
2. Vláda České republiky uvolní pro Fond protihodnotu, přislíbenou ve vyměněných dopisech týkajících se bodu VII Česko-německé deklarace o vzájemných vztazích a jejich budoucím rozvoji z 21. ledna 1997, a to 13 285 024 ECU (slovy: třináct milionů dvěstěosmdesát pět tisíc dvacet čtyři) českých korunách v následujících platbách:
 - 200 000 000 korun českých, t.j. protihodnotu k 5 294 367 ECU (slovy pět milionů dvěstědevadesát čtyři tisíce třistašedesát sedm) podle denního kurzu k 21. 11. 1997, v roce 1998,
 - 240 000 000 korun českých, t.j. protihodnotu k 6 353 242 ECU (slovy šest milionů třístapadesát tři tisíce dvěstě čtyřicet dva) podle denního kurzu k 21. 11. 1997, v roce 1999,
 - protihodnotu částky, odpovídající rozdílu mezi již uhrazenými splátkami, přepočtenými na ECU vždy podle kurzu ke dni úhrady, a částkou 13 285 024 ECU, v Kč v roce 2000.

Roční částky budou vyplaceny na korunové konto Fondu, a to

 - 15. ledna, 15. dubna, 15. července a 15. října 1998,
 - 15. dubna, 15. července a 15. října 1999,

a zbývající částku v roce 2000.

Nebudou-li vyplacené částky Fondem neprodleně použity k financování projektů, je třeba je uložit formou úročeného vkladu, aby bylo zajištěno zachování hodnoty v českých korunách.
3. Vláda Spolkové republiky Německo uvolní pro Fond protihodnotu, přislíbenou ve vyměněných dopisech týkajících se bodu VII Česko-německé deklarace o vzájemných vztazích a jejich budoucím rozvoji z 21. ledna 1997, a to 71 601 365 ECU (slovy sedmdesát jeden milion šestset jeden tisíc třistašedesát pět) v německých markách v následujících platbách
 - protihodnotu k 10 228 766 ECU (slovy deset milionů dvěstědvacet osm tisíc sedm set šedesát šest) v DM v roce 1998,
 - protihodnotu k 20 457 532 ECU (slovy dvacet milionů čtyřístapadesát sedm tisíc pět set třicet dva) v DM v roce 1999,
 - protihodnotu k 20 457 532 ECU (slovy dvacet milionů čtyřístapadesát sedm tisíc pět set třicet dva) v DM v roce 2000,
 - protihodnotu k 20 457 532 ECU (slovy dvacet milionů čtyřístapadesát sedm tisíc pět set třicet dva) v DM v roce 2001.

Roční částky budou vypláceny na devizové konto Fondu vždy po polovině, a to 15. ledna a 15. července každého roku.

Nebudou-li vyplacené částky Fondem neprodleně použity k financování projektu, je třeba je uložit formou úročeného vkladu, aby bylo zajištěno zachování hodnoty v německých markách.
4. Vláda České republiky se postará o výhodné a přiměřené sídlo Fondu.
5. Tato dohoda je sjednána v českém a německém jazyce, přičemž obě znění jsou stejně závazná.“

Die deutsche Fassung der vorstehenden Vereinbarung lautet wie folgt:

- „1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tschechischen Republik einigen sich auf der Grundlage von Ziffern VII und VIII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung einschließlich des dazu ergangenen Briefwechsels vom 21. Januar 1997 auf die Errichtung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds als Stiftungsfonds nach

tschechischem Recht (im weiteren „Fonds“ genannt) mit Sitz in Prag. Das nähere ist in der Stiftungsurkunde und in der Satzung vereinbart. Beide Dokumente sind in der Anlage beigelegt und sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt den im Briefwechsel zu Ziffer VII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 zugesagten Gegenwert zu 71 601 365 ECU (in Worten: Einundsiebzig Millionen Sechshundertundeinstausenddreihundertfünfundsechzig ECU) in Deutschen Mark dem Fonds in folgenden Jahrestanchen bereit:
 - Gegenwert zu 10 228 766 ECU (in Worten: Zehn Millionen Zweihundertachtundzwanzigtausendsiebenhundertsechundsechzig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 1998,
 - Gegenwert zu 20 457 532 ECU (in Worten: Zwanzig Millionen Vierhundsiebenundfünfzigtausendfünfhundertzweiunddreißig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 1999,
 - Gegenwert zu 20 457 532 ECU (in Worten: Zwanzig Millionen Vierhundsiebenundfünfzigtausendfünfhundertzweiunddreißig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 2000,
 - Gegenwert zu 20 457 532 ECU (in Worten: Zwanzig Millionen Vierhundsiebenundfünfzigtausendfünfhundertzweiunddreißig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 2001.

Die Jahresbeträge werden jeweils zur Hälfte am 15. Januar und am 15. Juli eines jeden Jahres auf das Devisenkonto des Fonds einbezahlt.

Soweit die ausgezahlten Beträge durch den Fonds nicht unverzüglich zur Projektfinanzierung eingesetzt werden, sind diese verzinslich so anzulegen, daß eine Wert-erhaltung in Deutscher Mark sichergestellt ist.

3. Die Regierung der Tschechischen Republik stellt den im Briefwechsel zu Ziffer VII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 zugesagten Gegenwert zu 13 285 024 ECU (in Worten: Dreizehn Millionen Zweihundertfünfundachtzigtausendvierundzwanzig ECU) in Tschechischen Kronen dem Fonds wie folgt bereit:
 - 200 000 000 Tschechische Kronen, d.h. Gegenwert zu 5 294 367 ECU (in Worten: Fünf Millionen Zweihundertvierundneunzigtausenddreihundertsiebenundsechzig ECU) nach dem Tageskurs am 21. 11. 1997 im Jahre 1998,
 - 240 000 000 Tschechische Kronen, d.h. Gegenwert zu 6 353 242 ECU (in Worten: Sechs Millionen Dreihundertdreiundfünfzigtausendzweihundertzweiundvierzig ECU) nach dem Tageskurs am 21. 11. 1997 im Jahre 1999,
 - Gegenwert des Betrages, der dem Unterschied zwischen den bereits erfolgten Zahlungen, umgerechnet in ECU jeweils zum Kurs am Zahlungstage, und dem Betrag von 13 285 024 ECU (in Worten: Dreizehn Millionen Zweihundertfünfundachtzigtausendvierundzwanzig ECU) entspricht, in Tschechischen Kronen im Jahre 2000.

Die Jahresbeträge werden jeweils auf das Kronenkonto des Fonds einbezahlt, und zwar

- am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 1998,
 - am 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 1999
- und der Restbetrag im Jahre 2000.

Soweit die ausgezahlten Beträge durch den Fonds nicht unverzüglich zur Projektfinanzierung eingesetzt werden, sind diese verzinslich so anzulegen, daß eine Wert-erhaltung in Tschechischen Kronen sichergestellt ist.

4. Die Regierung der Tschechischen Republik wird für eine kostengünstige und angemessene Unterbringung des Fonds Sorge tragen.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und tschechischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihr Einverständnis erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung des Tschechisch-Deutschen Zukunftsfonds bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Prag

Anlage 1

**Stiftungsurkunde
des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds
(Stiftungsfonds)**

Aufgrund der Willensübereinstimmung der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland schließen das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik, Loretánské nám. 5, 118 00 Praha 1, IČO: 45769851, vertreten durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Jaroslav Šedivý, und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Botschafter Anton Roßbach, nachstehenden Vertrag:

Artikel I

Auf der Grundlage der am 21. Januar 1997 in Prag unterzeichneten Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung (im folgenden „Erklärung“ genannt) und des bei diesem Anlaß erfolgten Briefwechsels wird der „Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds (Stiftungsfonds)“ mit Sitz in Prag (im folgenden „Fonds“ genannt) errichtet.

Artikel II

Zweck des Fonds ist die Bereitstellung von Mitteln, die der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Ziffer VII der Erklärung dienen.

Die Mittel des Fonds werden zu einem überwiegenden Teil für Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt verwandt. Besondere Bedeutung haben dabei die Rechtzeitigkeit und die Wirksamkeit dieser Projekte.

Artikel III

Aus den Mitteln des Fonds wird gemäß Ziffer VIII Absatz 3 der Erklärung das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum gefördert, in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und unter Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll.

Artikel IV

Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich. Über die beabsichtigte Ernennung bzw. den Wechsel von Verwaltungsratsmitgliedern benachrichtigen sich die beiden Minister im voraus.

Ein Verwaltungsratsmitglied wird aus den im Gesetz festgelegten Gründen oder auf Vorschlag des ernennenden Ministeriums abberufen.

Artikel V

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund abwesende Mitglieder ist Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausnahmsweise möglich.

Zur Beschlußfassung sind mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung des Fonds ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Artikel VI

Der Wirtschaftsprüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern.

Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.

Ein Mitglied des Wirtschaftsprüfungsausschusses wird aus den im Gesetz festgelegten Gründen oder auf Vorschlag des ernennenden Ministeriums abberufen.

Artikel VII

Der Fonds errichtet ein Devisen- und ein Kronenkonto in der Tschechischen Republik, geführt bei der Československá obchodní banka a. s. Praha (Tschechoslowakischen Handelsbank) in Prag.

Das Vermögen des Fonds kann nur zur Finanzierung von Projekten gemäß Artikel II sowie zur Bestreitung von Verwaltungskosten des Fonds verwandt werden.

Die Verwaltungsausgaben des Fonds sind auf das sachlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die jährlichen Verwaltungskosten des Fonds dürfen 0,9% der in Ziffer VII Abs. 1 der Erklärung festgelegten Summe und 7,5% des Betrages, den der Fonds im betreffenden Jahr zur Finanzierung von Projekten verausgabte, nicht übersteigen.

Der Fonds wird nach Erschöpfung der ihm aus den Haushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Mittel aufgelöst.

Der Fonds kann mit einer Stiftung oder einem Stiftungsfonds nur in dem Fall fusionieren, daß sich die Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland darauf einigen.

Im Fall der Liquidation des Fonds wird der Liquidationserlös auf eine Stiftung oder einen Stiftungsfonds gemäß zu schließender Vereinbarung der Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zeitpunkt der Liquidation übertragen.

Artikel VIII

Bei der Auswahl von Projekten und Gewährung von Mitteln kann eine Förderung nur aufgrund eines Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Fonds erfolgen.

Projekten, bei denen der Träger selbst mit einem Eigenanteil beteiligt ist sowie gemeinsamen Projekten der deutschen und der tschechischen Seite soll vorbehaltlich der Regelung zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt in der Regel Vorrang eingeräumt werden.

Eine Vereinbarung über die Förderung kann erst dann geschlossen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Antragsteller haben zu diesem Zweck ein vollständiges Finanzierungs- und Nutzungskonzept des Projektes vorzulegen.

Artikel IX

Das Sekretariat ist das Exekutivorgan des Fonds und übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Satzung und entsprechend den ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnissen aus.

An der Spitze des Sekretariats steht der Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Vertreter, die sich jährlich in der Funktion des Geschäftsführers und des Stellvertretenden Geschäftsführers abwechseln.

Auf Vorschlag des jeweiligen Ministeriums beruft der Verwaltungsrat den betreffenden Vertreter aus dem Amt ab.

Artikel X

Der Fonds legt den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds sowie auf Anforderung die zur Überprüfung der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen vor.

Artikel XI

Für Änderungen der Satzung des Fonds ist die Zustimmung der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

Anlage 2

**Satzung
des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds
(Stiftungsfonds)**

- | Teil I
Einleitende Bestimmungen | Teil II
Vermögen des Fonds |
|--|---|
| <p>Artikel 1
Grundsatzbestimmungen</p> <p>1.1 Die Bezeichnung des Stiftungsfonds lautet: „Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds (Stiftungsfonds)“, im folgenden „Fonds“ genannt.</p> <p>1.2 Der Sitz des Fonds ist in Prag.</p> <p>1.3 Der Fonds ist eine juristische Person des Privatrechts, errichtet durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Fonds erlangt Rechtspersönlichkeit durch die Registrierung beim zuständigen Bezirksamt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2
Zweck und Ziele des Fonds</p> <p>2.1 Zweck des Fonds ist die Bereitstellung von Mitteln, die der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland für Projekte gemäß Ziffer VII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 (im weiteren „Erklärung“ genannt) wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jugendbegegnung, – Altenfürsorge, – Sanatorienbau und -betrieb, – Pflege und Renovierung von Baudenkmälern und Grabstätten, – Minderheitenförderung, – Partnerschaftsprojekte, – deutsch-tschechische Gesprächsforen, – gemeinsame wissenschaftliche und ökologische Projekte, – Sprachunterricht, – grenzüberschreitende Zusammenarbeit, dienen. <p>2.2 Die Mittel des Fonds werden zu einem überwiegenden Teil für Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt verwandt.</p> <p>2.3 Aus den Mitteln des Fonds wird gemäß Ziffer VIII Absatz 3 der Erklärung das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum gefördert, in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und unter Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll.</p> <p>2.4 Es können Projekte auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie an dritten Orten gefördert werden.</p> | <p>Artikel 3
Einnahmequellen des Fonds</p> <p>3.1 Der Fonds wird durch Beiträge aus den Staatshaushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gespeist. Er ist berechtigt, Geld und sonstige geldwerte Mittel in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen, sofern der Geber keine Verwendungsbedingung stellt, die den Zielen und dem Zweck des Fonds widerspricht, – dem Fonds vererbten Nachlaß, sofern der Erblasser keine Verwendungsbedingung stellt, die den Zielen und dem Zweck des Fonds widerspricht, – Einkommen aus dem Wirtschaften des Fonds, insbesondere Erträgen aus der Vermietung von Liegenschaften oder deren Teilen, – sowie Zinsen aus dem Vermögen des Fonds zu beziehen. <p>3.2 Der Fonds errichtet ein Devisen- und ein Kronenkonto in der Tschechischen Republik, geführt bei der Československá obchodní banka a. s. Praha (Tschechoslowakische Handelsbank) in Prag.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 4
Verwendung des Vermögens</p> <p>4.1 Das Vermögen des Fonds wird durch den Verwaltungsrat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Effektivität bewirtschaftet. Insbesondere sind Mittel, die nicht für die Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 4.2. in liquider Weise bereitgehalten werden müssen, verzinslich anzulegen.</p> <p>4.2 Das Vermögen des Fonds kann nur zur Finanzierung von Projekten des Fonds gemäß Artikel 2 sowie zur Bestreitung von Verwaltungskosten des Fonds, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezahlung von Gehältern und sonstigen Vergütungen für vertragliche Leistungen zugunsten des Fonds, – Erstattung von Reiseauslagen, – Kosten für die Vermögensverwaltung, – Kosten für die Propagierung des Fondszweckes, – sonstige mit der Tätigkeit des Fonds zusammenhängende Kosten verwandt werden. <p>4.3 Der Fonds übernimmt unentgeltlich die Verwaltungsaufgaben für das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum.</p> <p>4.4 Die Verwaltungsausgaben des Fonds sind auf das sachlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die jährlichen Verwaltungskosten des Fonds dürfen 0,9 % der in Ziffer VII Abs. 1 der Erklärung festgelegten Summe und 7,5 % des</p> |

Betrages, den der Fonds im betreffenden Jahr zur Finanzierung von Projekten verausgabt, nicht übersteigen.

- 4.5 Fördermittel dürfen weder den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfungsausschusses noch den Mitarbeitern des Sekretariats gewährt werden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitarbeiter des Sekretariats ein satzungsmäßiges Organ oder Kontrollorgan oder Mitglied eines satzungsmäßigen Organs oder Kontrollorgans einer anderen juristischen Person, können Fördermittel dieser juristischen Person nicht gewährt werden.

Artikel 5

Projektauswahl und Mittelvergabe

- 5.1 Projekte, die gefördert werden sollen, müssen mit Ziel und Zweck des Fonds übereinstimmen.
- 5.2 Es gilt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2. das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittelaufteilung bezüglich der einzelnen Förderbereiche gemäß Ziffer 2.1.
- 5.3 Projekten, bei denen der Träger selbst mit einem Eigenanteil beteiligt ist sowie gemeinsamen Projekten der deutschen und der tschechischen Seite soll vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2. in der Regel Vorrang eingeräumt werden.
- 5.4 Eine Förderung kann nur aufgrund eines Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Fonds erfolgen.
- 5.5 Eine Vereinbarung über die Förderung kann erst dann geschlossen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Antragsteller haben zu diesem Zweck ein vollständiges Finanzierungs- und Nutzungskonzept des Projektes vorzulegen.
- 5.6 Der Verwaltungsrat bestimmt im Einzelfall oder generell weitere Antragskriterien und kann die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen.
- 5.7 Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der Verwaltungsrat keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Fonds nicht gesichert ist. Die Höhe der Fördermittel wird für jedes einzelne Projekt gesondert bestimmt. In der Entscheidung werden Zahlungsweise und Zeitplan der Zuteilung der Fördermittel bestimmt. Eine Auszahlung der Fördermittel muß der beabsichtigten Verausgabung durch den Projektträger unmittelbar vorausgehen.
- 5.8 Antragsteller haben sich zu verpflichten,
- die Finanzmittel ausschließlich gemäß der Zweckbestimmung zu nutzen,
 - dem Fonds eine periodische Berichterstattung mit Verwendungsnachweisen der erhaltenen Mittel vorzulegen und auf Aufforderung des Wirtschaftsprüfungsausschusses die zur Ausübung der Kontrollfunktion verlangten Unterlagen vorzulegen und deren Prüfung zu unterstützen,
 - dem Fonds einen Abschlußbericht über die Verwendung der erhaltenen Fördermittel vorzulegen,
 - bei der Durchführung der Projekte in öffentlich erkennbarer Weise auf die Beteiligung des Fonds an der Finanzierung hinzuweisen,
 - bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen die erhaltenen Mittel zurückzubezahlen sowie vereinbarte Vertragsstrafen zu leisten. Der Fonds ist zur Eintreibung diesbezüglicher Forderungen verpflichtet, soweit dies zweckdienlich ist.

Teil III

Organisation des Fonds

Artikel 6

Organe

- 6.1 Die Organe des Fonds sind der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfungsausschuß.
- 6.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Wirtschaftsprüfungsausschusses sowie die Angehörigen des Sekretariats dürfen sich nicht über ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Fonds hinaus in gewinnorientierter Weise an den vom Fonds geförderten Projekten gemäß Artikel 2 beteiligen.

Artikel 7

Verwaltungsrat

- 7.1 Der Verwaltungsrat ist satzungsmäßiges Organ des Fonds, vertritt ihn nach außen und ist sein Verwalter im Sinne von § 20 C lit. e des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit des Fonds und entscheidet über alle seine Angelegenheiten.
- 7.2 Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
- Er genehmigt die Grundsatzdokumente des Fonds und deren Änderungen.
 - Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit des Fonds, trifft Maßnahmen und fällt Entscheidungen in den Angelegenheiten des Fonds, entscheidet über die Strategie des Fonds und genehmigt Beschlüsse und Empfehlungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses des Fonds.
 - Er entscheidet über die Gewährung von Projektzuwendungen, bestimmt die Finanzstrategie, verfolgt das Wirtschaften des Fonds, genehmigt den Haushalt und seine Änderungen, den Jahresabschluß und den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds.
 - Er beruft die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Wirtschaftsprüfungsausschusses ab, wenn sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Gesetz oder aus den in der Stiftungsurkunde festgelegten Gründen nicht mehr erfüllen.
 - Er entscheidet über die interne Funktionsaufteilung und gibt sich bei Bedarf eine ergänzende Geschäftsordnung.
 - Er trifft die für das Sekretariat erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen.
 - Er bestimmt die Personen, die ermächtigt sind, im Namen des Fonds zu handeln. Er ist jederzeit berechtigt, Entscheidungen an sich zu ziehen.
- 7.3 Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Mitglieder können nur unbescholtene natürliche und geschäftsfähige Personen sein, die sich in keinem arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis zum Fonds befinden.
- 7.4 Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich. Über die beabsichtigte Ernennung bzw. den Wechsel von Verwaltungsratsmitgliedern benachrichtigen sich die beiden Minister im voraus.
- 7.5 Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern jeweils einen Vertreter der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, die sich im Einjahresrhythmus in den Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwechseln.
- 7.6 Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, jedoch mindestens zweimal jährlich, statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzen-

den einberufen. Dieser ist verpflichtet, außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates jederzeit einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch das Sekretariat des Fonds vorbereitet und gesichert.

- 7.7 Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund abwesende Mitglieder ist Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausnahmsweise möglich.
- Zur Beschlußfassung sind mindestens fünf Stimmen erforderlich.
- Zur Änderung der Satzung des Fonds ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- 7.8 Über die Sitzungen und die Entscheidungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll in tschechischer und in deutscher Sprache verfaßt, das durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch andere von diesen beauftragte Mitglieder unterzeichnet wird. Hat ein Mitglied anders als die Mehrheit gestimmt, muß seine abweichende Meinung auf sein Ersuchen in das Protokoll aufgenommen werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 7.9 Für termingebundene Projekte sind Abstimmungen auch durch schriftliches Umlaufverfahren zugelassen. Der Verwaltungsrat legt fest, bis zu welcher Förderungshöhe dieses Verfahren angewandt wird.
- 7.10 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
- durch Ablauf der Amtszeit,
 - durch Tod,
 - durch Abberufung,
 - durch Rücktritt.
- 7.11 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Vergütung. Im Bedarfsfall können aus dem Vermögen des Fonds Reiseauslagen in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates erstattet werden.
- 7.12 An den Sitzungen des Verwaltungsrates können die Leiter des Sekretariats und die Mitglieder des Wirtschaftsprüfungsausschusses sowie auf Einladung des Vorsitzenden auch andere Personen teilnehmen.

Artikel 8

Wirtschaftsprüfungsausschuß

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß ist das interne Kontrollorgan des Fonds.
- 8.2 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß hat die ihm kraft Gesetz zugewiesenen Kompetenzen und übt seine Funktion in Übereinstimmung mit dem Gesetz aus.
- 8.3 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.
- 8.4 Die Ziffern 7.5, 7.8 und 7.10 gelten sinngemäß.
- 8.5 Die Sitzungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses finden nach Bedarf, in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- 8.6 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 8.7 Die Mitgliedschaft im Wirtschaftsprüfungsausschuß ist ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Vergütung. Im Bedarfsfall können aus dem Vermögen des Fonds Reiseauslagen in

Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses oder des Verwaltungsrates erstattet werden.

Artikel 9

Sekretariat

- 9.1 Das Sekretariat ist das Exekutivorgan des Fonds und übt sein Tätigkeit entsprechend den ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnissen aus.
- 9.2 An der Spitze des Sekretariats steht der Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Vertreter, die sich jährlich in der Funktion des Geschäftsführers und des Stellvertretenden Geschäftsführers abwechseln.
- Auf Vorschlag des jeweiligen Ministeriums beruft der Verwaltungsrat den betreffenden Vertreter aus dem Amt ab.
- 9.3 Bei weiteren Personalentscheidungen ist neben fachlichen Gesichtspunkten auch auf solche der angemessenen nationalen Vertretung zu achten.
- 9.4 Die Tätigkeit des Sekretariats erfolgt – sofern nicht auf ehrenamtlicher Basis – auf der Grundlage von Zeitverträgen, in Ausnahmefällen auch von Vereinbarungen über die neben dem Arbeitsverhältnis durchgeführte Arbeitstätigkeit, Werkverträgen oder ähnlichen Verträgen.
- 9.5 Das Sekretariat übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
- Es nimmt Projektanträge entgegen, prüft deren Richtigkeit und bereitet sie für die Entscheidung durch den Verwaltungsrat auf.
 - Es überprüft die vom Antragsteller und dem Empfänger der Fördermittel übermittelten Angaben und Informationen.
 - Es prüft, ob die Projektmittel von den Empfängern in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen verwendet wurden und sorgt bei Zuwiderhandlung für die Rückführung der Mittel.
 - Es bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates einschließlich der Abstimmung im Umlaufverfahren vor. Alle Vorlagen zur Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen sind in tschechischer und deutscher Sprache abzufassen und mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn vorzulegen.
 - Es übernimmt alle Verwaltungsaufgaben des Fonds.
 - Es übernimmt die Verwaltungsfunktion für das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum.
 - Es erteilt Informationen über den Fonds.
 - Es bereitet den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds vor, dessen Entwurf vom Geschäftsführer des Sekretariats spätestens drei Monate nach Jahresablauf für das vergangene Kalenderjahr dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Jahresbericht enthält die Übersicht über sämtliche Tätigkeiten des Fonds und die Bewertung dieser Tätigkeiten, insbesondere:
 - Übersicht über das Vermögen und Verbindlichkeiten des Fonds,
 - Übersicht über die Personen, von denen der Fonds Schenkungen im Wert von über 10 000 Tschechische Kronen erhalten hat,
 - Übersicht über die Verwendung des Vermögens des Fonds,
 - Übersicht über die vom Fonds geförderten Projekte einschließlich des Nachweises über die Mittelverwendung,
 - Aufstellung der Verwaltungskosten des Fonds.

Teil IV
Schlußbestimmungen

Artikel 10

Rechenschaftspflicht

Der Fonds legt den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds sowie auf Anforderung die zur Überprüfung der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen vor.

Artikel 11

Liquidation

- 11.1 Der Fonds wird nach Erschöpfung der ihm aus den Haushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Mittel aufgelöst.
- 11.2 Der Fonds kann mit einer Stiftung oder einem Stiftungsfonds nur in dem Fall fusionieren, daß sich die Regierungen

der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland darauf einigen.

11.3 Im Fall der Liquidation des Fonds wird der Liquidationserlös auf eine Stiftung oder einen Stiftungsfonds gemäß zu schließender Vereinbarung der Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zeitpunkt der Liquidation übertragen.

11.4 Der Fonds erlischt am Tag der Eintragung der Löschung im Register.

Artikel 12

Satzung

12.1 Für Änderungen dieser Satzung ist die Zustimmung der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

12.2 Diese Satzung ist in deutscher und tschechischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Prag, den 29. Dezember 1997

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 114.714/97 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik vom 29. Dezember 1997 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt die Wiederholung des vollständigen Textes der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Tschechischen Republik einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik vom 29. Dezember 1997 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die am heutigen Tag in Kraft tritt und deren deutscher und tschechischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik
Prag

Anlagen zur Verbalnote

(Es folgt die wortgleiche Wiederholung der Texte der Anlagen 1 und 2 der einleitenden Note des tschechischen Außenministeriums vom 29. Dezember 1997.)

Prag, den 29. Dezember 1997

Aide-mémoire über die Errichtung des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums

In der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vereinbart, ein Deutsch-Tschechisches Gesprächsforum zu errichten.

In Ziffer VIII der Erklärung heißt es: „Beide Seiten vereinbaren die Einrichtung eines Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums, das insbesondere aus den Mitteln des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds gefördert wird und in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und unter Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll.“

Unter dem Deutsch-Tschechischen Gesprächsforum verstehen beide Seiten ein breites Spektrum von Begegnungen und Gesprächen zwischen den Bürgern beider Staaten, deren Ziel ist, einen thematisch, formal und personell mannigfaltigen Dialog zu sichern. Diese Aktivitäten werden im wesentlichen aus den Mitteln des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds (im weiteren „Fonds“ genannt) gefördert, der über die entsprechenden Projektanträge entscheiden wird.

Zur Umsetzung der Vereinbarung in der Erklärung werden beide Seiten wie folgt verfahren:

Beide Außenminister berufen jeweils bis zu zwanzig Mitglieder eines Koordinierungsrates des Gesprächsforums, dabei jeweils eines zum Ko-Vorsitzenden des Rates. Die Mitgliedschaft im Rat ist ehrenamtlich. Die Ko-Vorsitzenden und die Mitglieder des Koordinierungsrates werden für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Aufgabe des Koordinierungsrates ist es, Aufgaben, Themen und Projekte des deutsch-tschechischen Dialogs für die Öffentlichkeit beider Länder vorzubereiten und vorzuschlagen, die Bilanz der Tätigkeit des Gesprächsforums zu ziehen und über die Mittelverwendung für künftige Aktivitäten zu beraten. Zu diesem Zweck trifft sich der Koordinierungsrat in der Regel zweimal jährlich, einmal zu einer Organisations- und Vorbereitungssitzung, einmal im Zusammenhang mit einer Jahreskonferenz des Gesprächsforums. An den Sitzungen können auch die Mitglieder

des Verwaltungsrates des Fonds sowie der Geschäftsführer des Sekretariats des Fonds, bzw. auch weitere beigeladene Beteiligte teilnehmen. Der Koordinierungsrat sollte insbesondere

1. eine Jahreskonferenz thematisch und organisatorisch vorbereiten. Er sollte dabei folgende Regeln beachten:
 - Jedes Jahr sollte mit der jeweiligen Auswahl der Themen und der Konferenzteilnehmer die erforderliche Breite und Mannigfaltigkeit des Dialogs sichergestellt werden.
 - Besonderer Wert sollte auf die Beteiligung aus den Reihen der jungen Generation gelegt werden.
 - Es sollten aktuelle Themen im Sinne der europäischen Partnerschaft festgelegt werden.
2. für den Verwaltungsrat eine Vorschlagsliste von Empfehlungen bezüglich der Förderung von weiteren, durch andere Institutionen und Persönlichkeiten durchzuführende Dialogveranstaltungen vorbereiten.

Beide Ko-Vorsitzenden vertreten den Koordinierungsrat gegenüber dem Fonds. Sie beantragen beim Verwaltungsrat des Fonds die Genehmigung der Mittel für die Jahreskonferenz und ggf. für seine weiteren Aktivitäten im Sinne der Ziffer VIII, Absatz 3 der Erklärung. Projektbezogen können bei diesen Aufgaben auch andere Institutionen und Persönlichkeiten beteiligt werden.

Die Ko-Vorsitzenden setzen die Entscheidungen des Rates um und haben die Möglichkeit, Entscheidungen selbständig zu treffen, sofern auf eine Entscheidung des Koordinierungsrates nicht gewartet werden kann.

Verwaltungsaufgaben für die Ko-Vorsitzenden und den Koordinierungsrat nimmt unentgeltlich das Sekretariat des Fonds wahr.

Weitere Verfahrensregeln für ihre Tätigkeit legen die Ko-Vorsitzenden und der Koordinierungsrat selbst fest.

Der Koordinierungsrat ist ein Instrument zur Förderung des deutsch-tschechischen Dialogs. Dieser Dialog soll auch in vielfältigen anderen Veranstaltungen und Gremien geführt werden. Die Förderung von Dialogprojekten kann auch unmittelbar beim Fonds beantragt werden.